

Verordnung betreffend die Übernahme von Verlusten bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko

vom 15. Oktober 1998 (Stand am 24. November 1998)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 7 der Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949¹
zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschafts-
genossenschaften,
verordnet:*

Art. 1 Bürgschaften mit erhöhtem Risiko

¹ Gesuche für Bürgschaften mit erhöhtem Risiko sind zu begründen.

² Erhöhtes Risiko bilden Bürgschaften für folgende Unternehmen:

- a. Unternehmen aus Branchen mit anerkannt erhöhtem Risiko;
- b. Unternehmen mit neuen Technologien, deren Marktaussichten schwierig zu beurteilen sind;
- c. Unternehmen mit ungünstigem Wirtschaftsstandort;
- d. Jungunternehmen.

³ Bürgschaften mit erhöhtem Risiko werden nicht gewährt, wenn:

- a. Bürgschaften einer reinen Umschuldung dienen und zuvor die Übernahme eines erhöhten Risikos nicht angefordert worden ist;
- b. das Unternehmen keine Eigenmittel hat;
- c. Sanierungen durchgeführt werden, ohne dass durch zusätzliche Massnahmen in den Bereichen Management, Produkte oder Absatz die Lebensfähigkeit des Unternehmens gesteigert würde;
- d. die zu verbürgenden Beträge geringer sind als 50 000 Franken;
- e. die Gesuche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages eingereicht wurden.

⁴ Bürgschaften mit erhöhtem Risiko dürfen höchstens einen Drittel der Summe der eingegangenen Bürgschaften ausmachen.

Art. 2 Bürgschaften nach AVIG/AVIV

Bürgschaften, die nach den Artikeln 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² (AVIG) sowie den Artikeln 95a–95e der Arbeitslosenversiche-

AS 1998 2644

¹ SR 951.241

² SR 837.0

rungsverordnung vom 31. August 1983³ (AVIV) abgewickelt werden, gelten als Bürgschaften mit erhöhtem Risiko und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

³ SR 837.02